

**Satzung**  
**über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen insbesondere Schulräume,**  
**Turn- und Sporthallen sowie der gemeindeeigenen Freisportanlage**  
**und über die Erhebung von Gebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig - Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in den derzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönkirchen vom 30.09.2009 folgende Satzung, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.09.2017, erlassen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Schönkirchen verfügt über folgende gemeindeeigenen Einrichtungen:
- Gemeindebüro mit Sitzungssaal und Sitzungszimmern für die Fraktionen
  - Feuerwehrgerätehäuser in Schönkirchen und Flüggendorf
  - Hörn-Huus
  - Schule mit Sporthallen und Aula
  - Offene Ganztagschule mit Mensa
  - Freisportanlagen
  - Kindertagesstätte „Kleine Wunder“, Hasenkamp
- a) Das Gemeindebüro mit den o.a. Sonderräumen steht ausschließlich der Verwaltung und der Selbstverwaltung zur Verfügung. Sondernutzungsrecht haben gemäß Vertrag die Polizeistation Schönkirchen und der Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde (AZV).
- b) Die Nutzung der Feuerwehrgerätehäuser dient ausschließlich den Zwecken des Brandschutzes mit Ausnahme der eigenen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Laternenumzug) und der Nutzung durch die aktiven Mitglieder.
- c) Das Hörn Huus ist der Erwachsenenbildung vorbehalten und demzufolge Heimstätte der Volkshochschule, die in allen Nutzungsbelangen Vorrang hat. Das Hörn-Huus kann darüber hinaus in Ausnahmefällen – allerdings nicht dauerhaft bzw. regelmäßig – auch von örtlichen Vereinen und Verbänden und den in der Gemeindevertretung vorhandenen Parteien zu besonderen Anlässen nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Bürgermeister genutzt werden.
- d) Die Nutzung des Hörn-Huuses für die o.g. Zwecke ist kostenlos.
- (2) Die Schulräume, Turn- und Sporthallen der gemeindeeigenen Schulen sowie die gemeindeeigenen Freisportanlagen stehen zur Verfügung:
- (a) den Schulen unter der Trägerschaft der Gemeinde Schönkirchen für den allgemeinen Unterricht, den Sportunterricht und für Schulveranstaltungen
- und
- (b) auf Antrag den nicht gemeindeeigenen Schulen, den Sportvereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen für sportliche, kulturelle und sonstige im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltungen, sofern diese dem Charakter der Räume entsprechen und dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Belange der gemeindeeigenen Schulen und ortsansässigen Vereinen haben Vorrang.

- (3) Den gemeindeeigenen Schulen stehen die Hallen und Räume sowie die Freisportanlage an jedem Werktag vormittags und außerdem auch nachmittags laut Anforderung der Schulleitung zur Verfügung. Die Benutzungszeiten werden in einem Zeitplan festgelegt.
- (4) In der übrigen Zeit können die Turn- und Sporthallen sowie die Freisportanlagen für den laufenden Übungs- und Trainingsbetrieb täglich bis 22.00 Uhr genutzt werden. Für die regelmäßige Nutzung wird ein Benutzungsplan aufgestellt. Die Benutzungszeiten der übrigen Schulräume für nichtschulische Zwecke werden durch die Gemeinde Schönkirchen im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt.
- (5) Die Vergabe der Sport- und Turnhallen sowie der Schulräume erfolgt - abgesehen von Absatz 2 - nur auf schriftlichen Antrag, der bei dem Amt Schrevenborn, Gemeindebüro Schönkirchen rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Benutzung einzureichen ist. Die Zuweisung wird durch die Gemeinde Schönkirchen schriftlich erteilt. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:
  - (a) Der Antragssteller übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der angemeldeten Veranstaltung. Er hat den vollen Namen sowie die Anschrift des die Benutzung leitenden Übungsleiters oder eines sonstigen Verantwortlichen anzugeben.
  - (b) Der Antragssteller hat den Zweck anzugeben, für welchen die Räumlichkeiten genutzt werden sollen.
  - (c) An dem Übungsbetrieb der jeweiligen Gruppen müssen in der Aula mindestens sechs und in den Sport- und Turnhallen mindestens zehn Sporttreibende teilnehmen. Kleinere Übungsgruppen dürfen die Hallen nur benutzen, wenn eine besondere Benutzungserlaubnis der Gemeinde erteilt wurde.
- (6) Veranstaltungen von Parteien sind nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- (7) Über die Benutzung der Sport- und Turnhallen für kulturelle und sonstige nichtsportliche Veranstaltungen entscheidet die Gemeinde. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.
- (9) Wird die Nutzung einer Sport- oder Turnhalle oder der Aula genehmigt und findet dann seitens des Nutzers doch keine Nutzung statt, so wird bei rechtzeitiger Bekanntgabe, spätestens eine Woche vor dem Termin keine Gebühr erhoben. Erfolgt die Bekanntgabe nicht innerhalb der Frist, so liegt die Erhebung einer Gebühr im Ermessen der Gemeinde.

## **§ 2 Widerruf der Benutzungserlaubnis**

- (1) Die Zuweisung für die Benutzung kann von der Gemeinde jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn ein Benutzer oder ein von ihm Beauftragter oder ein Teil seiner Mitglieder

- (a) vorsätzlich oder grob fahrlässig in wiederholten Fällen gegen die Satzung verstößt;
- (b) durch sein Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sports schädigt;
- (c) mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Gebühren länger als 6 Monate im Rückstand ist.

In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a) und b) kann auch gegenüber einzelnen Personen ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Nutzungsverbot ausgesprochen werden.

- (2) Die Benutzung kann von der Gemeinde für einzelne Benutzungszeiten oder -tage unter fortdauernder Zuweisung im Übrigen entschädigungslos untersagt werden. Gründe für eine derartige Untersagung liegen insbesondere vor bei:
  - (a) Instandsetzungsarbeiten, Grundreinigung, Sommerferien;
  - (b) außerplanmäßigen schulischen Veranstaltungen;
  - (c) Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder anderer Art.

### **§ 3 Art und Umfang der Nutzung**

- (1) Die Hallen und Räume sowie die Freisportanlagen einschließlich ihrer Einrichtungen und Geräte werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich an dem Tag der Benutzung befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung selbst oder durch seinen Beauftragten auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu kontrollieren. Er muss sicherstellen, dass beschädigte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Wird bei der Kontrolle ein Schaden festgestellt, so ist der Nutzer verpflichtet, diese dem Diensthabenden Hausmeister bekannt zu geben.
- (2) Die Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräte und das Mobiliar, sind sachgemäß und sorgsam zu behandeln. Eine nicht sachgerechte Nutzung ist untersagt. Die Geräte und das Mobiliar sind nach Beendigung der Benutzung an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen bzw. an den Hausmeister / Hallenwart / Platzwart zu übergeben. Die Räumlichkeiten und die Sportstätten sind in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu verlassen. Das Aufstellen von Geräten und Werbeplakaten/-banner, die sich außerhalb der entsprechenden Hallen, Räume und Sportplätze befinden, bedarf der Genehmigung.
- (3) Die Benutzung der Sporthallen und Sportplätze durch die Schulen ist nur in Anwesenheit einer Lehrkraft zulässig. In allen anderen Fällen ist die Benutzung nur in Anwesenheit der Übungsleiterin / des Übungsleiters oder des sonst Verantwortlichen oder seines Stellvertreters zulässig. Der Sportlehrer, Übungsleiter oder sonst Verantwortliche ist für die ordnungsgemäße Durchführung und für die Aufsicht verantwortlich. Er hat die Hallen / den Sportplatz als Erster zu betreten und darf sie / ihn erst als Letzter verlassen, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass die Halle / der Platz ordnungsgemäß aufgeräumt wurde. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die überlassenen Räume wieder ordnungsgemäß verschlossen werden. Die Räumlichkeiten innerhalb der Schulen werden von dem zuständigen

Hausmeister auf- und abgeschlossen, in den Sporthallen hängen die Schlüssel in einem Schlüsselkasten.

- (4) Die Benutzung der Schulräume, Sporthallen und Sportplätze ist nur für den genehmigten Zweck gestattet. Sportarten, die zur Durchführung in Turn- und Sporthallen nicht geeignet sind, dürfen innerhalb dieser nicht betrieben werden. Das Gleiche gilt für das Sportstadion. Hier ist es insbesondere untersagt, die Laufbahn mit Spikes zu betreten, den Sportplatz oder die Laufbahn mit Fahrrädern oder Motorrädern zu befahren.  
Die Kunstrasenplätze dürfen nur mit den dafür zugelassenen Sportschuhen genutzt werden. Schilder sind zu beachten
- (5) Die Schlüssel für die Schlüsselkästen in den Sporthallen erhalten die Spartenleiter gegen Unterschrift beim Hausmeister / Hallenwart. Die Schlüssel dürfen nur zum Auf- und Abschließen entnommen werden. Niemand darf sie mit sich herumtragen. Das Nachfertigen von Schlüsseln ist verboten.
- (6) Stellen Benutzer oder deren Mitglieder Beschädigungen an den Hallen, den Schulräumen, den Sportplätzen, deren Einrichtungen und Geräten oder am Mobiliar fest, so haben sie diese unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag dem Hausmeister / Platzwart mitzuteilen. Schäden, die eine Gefahr darstellen, sind unverzüglich zu melden. Sollte der diensthabende Hausmeister nicht anzutreffen sein, ist eine Nachricht im Briefkasten zu hinterlegen, die ausweist, welcher Gegenstand beschädigt ist und wer diese festgestellt hat.
- (7) In Fällen, in denen die Gefahr die Nutzung der Räumlichkeiten untersagt, ist die Durchführung der Veranstaltung unzulässig. Eine Entschädigung kann nur dann verlangt werden, wenn die Gefahr kausal durch die Gemeinde verursacht wurde.
- (8) Folgt auf den Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlage und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen. Werden Schäden erst im Nachhinein festgestellt, so ist im Zweifel immer der letzte Nutzer für diese Verantwortlich, es sei denn, er kann sich exkulpieren.
- (9) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungspersonal sowie die medizinische Versorgung zu gewährleisten. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer nur für die, für sie vorgesehenen Teile der zur Verfügung gestellten Hallen oder Räume bzw. Sportplätze betreten und diese Satzung eingehalten wird. Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter für die notwendige Sicherheit Sorge zu tragen. Er hat insbesondere Sanitätskräfte in ausreichender Zahl zu stellen, so dass Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die erforderliche Hilfe geleistet werden kann. Im Übrigen hat er auf eigene Kosten die aus Anlass der Veranstaltung zu beachtenden bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch die Vorschriften der Landesverordnung über den Bau- und Betrieb von Versammlungsstätten vom 05.07.2004 (GVOBl. Sch.-H. 2004 S. 240), in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.  
Bei Großveranstaltungen ist die örtliche Ordnungsbehörde rechtzeitig zu beteiligen und ein entsprechendes Konzept vorzulegen.

#### **§ 4 Benutzungsvorschriften**

- (1) Alle Sportarten dürfen nur nach den Hallenregeln betrieben werden.

- (2) Sporthallen und deren Nebenräume dürfen nur in Hallenschuhen mit weicher, nicht färbender Sohle, in Strümpfen oder barfuss und nur über die Umkleieräume betreten werden. Ausgenommen hiervon sind Räume, die für Zuschauer zugänglich sind und einen entsprechenden Fußbodenbelag haben.
- (3) Das Rauchen und der Ausschank von Getränken bzw. der Verzehr von Speisen ist in allen Hallen und Räumen untersagt. Nur in den dafür vorgesehenen Räumen dürfen alkoholfreie Getränke ausgegeben werden, solange dies im Einklang mit dem Schulgesetz steht. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.
- (4) Speisen und Getränke dürfen nur durch Konzessionsinhaber verkauft werden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.
- (5) Die Heizungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister / Hallenwart bedient werden. Verantwortlich für die Beleuchtung, insbesondere das Löschen des Lichtes, die Bedienung der Musikanlage, der Lautsprecher und der Anzeigentafel sind die Übungsleiter und sonst Verantwortlichen.
- (6) Die Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen.
- (7) Auf Überlassungen von gemeindeeigenen Spiel- und Sportgeräten, die regelmäßig unter Verschluss zu halten sind, z.B. Bandmaße, Stoppuhren etc., besteht kein Anspruch.
- (8) Nach der Übungsstunde ist die Halle sorgfältig aufzuräumen. Alle transportablen Geräte müssen an den vorgesehenen Platz im Geräteraum zurück gebracht werden; Böcke, Pferde und Barren sind wieder auf niedrigste Höhe zurückzustellen; Barren und Kästen mit Rollen sind zu entlasten. Reckstangen sind zu versenken, die beweglichen Elemente wie Sprossenwände, Ringe, Basketballkörbe und Seile sind in die Sicherheitsbereiche zurück zu bewegen.
- (9) Bei der Wurfanlage auf dem Freisportstadion müssen nach dem Gebrauch die Grassoden zurückgetreten und bei der Kugelstoßanlage der Sand glatt gezogen werden.

### **§ 5 Aufsicht und Hausrecht**

- (1) Die Schulleitung, in Abwesenheit der Hausmeister / Hallenwart bzw. Platzwart und die sonst vom Bürgermeister beauftragten Mitarbeiter/innen der Amtsverwaltung üben das Hausrecht über die Hallen, Räume und Sportplätze aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.

Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungssatzung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten.

Sie können Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in allen Räumlichkeiten mit sofortiger Wirkung untersagen. Bei Verstößen gegen einen Platzverweis wird die Gemeinde Schönkirchen Antrag auf Strafverfolgung wegen Hausfriedensbruch stellen.

- (2) Unbeschadet der Befugnis des Schiedsrichters, ein Spiel abzusetzen, wenn nach seiner Ansicht die Boden- und Witterungsverhältnisse eine mögliche Gesundheitsschädigung der Spieler zur Folge haben könnte, entscheidet der Bürgermeister oder sein Beauftragter über die Spielbarkeit der Sportplätze unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung einer erheblichen Beschädigung der Sportanlage. In Zweifelsfällen kann er einen weiteren Beauftragten der Gemeinde Schönkirchen hinzuziehen.

### **§ 6 Haftung und Schadensersatz**

- (1) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Hallen, Anlagen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen seinen Mitarbeiter, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten entstehen, und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte.
- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf seine Haftungsansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiter/innen oder Beauftragte.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt. Ebenso bleibt die Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge und Zugangswege durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung oder Verunreinigung von Außenanlagen sowie beim Verlust der für die Nutzung erforderlichen Schlüssel.

Ausgenommen sind Schäden, die auf die Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßem Gebrauch der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte auftreten.

Diese Regelung gilt auch für die Nutzung des Sportstadions mit seinen Nebenplätzen.

### **§ 7 Gebühren**

- (1) Soweit die gemeindeeigenen Schulräume, Turn- und Sporthallen sowie die Freisportanlagen von anderen als gemeindeeigenen Schulen benutzt werden, erhebt die Gemeinde eine Benutzungsgebühr. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem dieser Gebührensatzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Aufwendungen der Gemeinde, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist, werden nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist der Veranstalter, der die jeweilige Veranstaltung angemeldet hat, verpflichtet.
- (3) Die Gebühren sind öffentlich- rechtliche Gebühren.

- (4) Die Gebührenschuld für die jeweilige Veranstaltung entsteht mit deren Genehmigung durch die Gemeinde Schönkirchen.
- (5) Ausgenommen von der Gebührenpflicht für die Turn-, Sporthallen, die zu Sportzwecken genutzte Aula und die Freisportanlage ist die Turn- und Sportgemeinschaft Concordia Schönkirchen.
- (6) Stellt die Erhebung der Benutzungsgebühren in begründeten Einzelfällen eine besondere Härte dar, so kann die Gemeinde Schönkirchen die Gebühr stunden, niederschlagen bzw. ganz oder teilweise erlassen.
- (7) In Ausnahmefällen obliegt es dem Bürgermeister eine Veranstaltung ohne die Erhebung der Gebühren zuzulassen, wenn diese im öffentlichen Interesse steht und die Erhebung der Gebühr eine besondere Härte darstellen würde.
- (8) Alle im Gebührenverzeichnis aufgeführten Benutzungsgebühren schließen sämtliche Nebenkosten, wie Energie, Heizung, Wasser, Benutzung der Sanitäreinrichtungen, Hausmeisterkosten, sowie die Abnutzungskosten mit ein.
- (9) Ungewöhnliche Aufwendungen, wie z.B. erhöhter Reinigungsaufwand werden in Form einer Zusatzgebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Material- und Personalkosten abgerechnet.

### **§ 8 Zahlungsverpflichtung, Fälligkeit und Abrechnung**

- (1) Die auf Antrag zugelassenen Benutzer (Veranstalter) sind zur Zahlung der Gebühren und etwaiger besonderer Auslagen verpflichtet. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Gelegenheitsnutzern erfolgt die Erhebung der Gebühren durch Gebührenbescheid der Amtsverwaltung.
- (3) Bei Dauernutzern erfolgt die Erhebung der Gebühren zum Jahresende durch Gebührenbescheid.
- (4) Der Gebührenbescheid ist dem Schuldner bekannt zu geben. Die Fälligkeit entsteht innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides. Nicht oder nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und nach erfolgloser Mahnung im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

### **§ 9 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung folgender Daten gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz- LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl.- Sch.- H.S. 169) bei der Gemeinde Schönkirchen zulässig:
  - Name und Vorname des Antragsstellers, Name und Vorname des gesetzlichen Vertreters des Antragsstellers, Anschrift und Telefonnummern des Antragsstellers bzw. seiner gesetzlichen Vertreter
  - personenbezogenen Daten aus den Steuerdateien und aus den allgemeinen Abgabendateien

- Angaben aus den Dateien für das Einwohnermeldewesen

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der  
Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2010 in Kraft. Mit  
Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Überlassung gemeindeeigener Einrichtungen vom 29. März 2007 außer Kraft gesetzt.

Schönkirchen, 01.10.2009

Gemeinde Schönkirchen  
Der Bürgermeister  
gez. Eckhard Jensen

## Anlage zur Satzung

Verzeichnis  
über die Gebührenhöhe für die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen  
insbesondere der Schulräume, Turn- und Sporthallen  
sowie der gemeindeeigenen Freisportanlage

### Zur Vermietung festgelegte Schul- und Fachräume im Schulzentrum Schönkirchen

Raum/ Bezeichnung	Größe in qm	Medien/ Sonstiges	Mobiliar	Nutzungs- Gebühr/Std. örtl. Vereine	Nutzungs- Gebühr/Std. ausw. Vereine	
<b>Hauptgebäude</b>						
PC- Raum	DG	59	12 PC`s, Beamer, Overheadprojektor	12 Doppel- tische/ 24 Stühle	15,00 €	30,00 €
PC- Raum Dachgeschoss	DG	94	29 PC`s, Beamer, Overheadprojektor	31 Tische 31 Stühle	25,00 €	50,00 €
Kl. Bibliothek	EG	61	Whiteboard	15 Einzel- tische/ 15 Stühle	10,00 €	20,00 €
Besprechungs-/ Gruppenraum (Anbau)	EG	25	Tafel, Pinnwand	5 Doppel- tische/ 10 Stühle	7,00 €	15,00 €
Lehrküche	KG	77	Magnetwand	6 Tische/ 16 Stühle	20,00 €	40,00 €
<b>Fachtrakt</b>						
Musikraum	OG	77	Klavier, Stereoanlage, 7 Trommeln, 7 Xylophone, 1 Tafel, 1 Pinnwand	30 Stühle	20,00 €	40,00 €
Textiles Werken	OG	57	14 Nähmaschinen, 2 Bügelbretter, 4 Bügeleisen, 2 Pinnwände	16 Tische/ 18 Stühle	15,00 €	30,00 €
Physikdemo	EG	78	Beamer, DVD- Player, Video- rekorder, Overhead- projektor	15 feste Stuhl- und Tisch- reihen	20,00 €	40,00 €
Kunstraum	KG	75	Tafel	30 Einzel- tische/ 30 Stühle	20,00 €	40,00 €
<b>Klassenraumtrakt</b>						
Klasse (Raum 115)	EG	55	Tafel, Overheadprojektor	20 Tische/ 20 Stühle	10,00 €	20,00 €
Klasse (Raum 116)	EG	55	Tafel, Overheadprojektor	20Tische/ 20 Stühle	10,00 €	20,00 €
<b>Förderzentrum</b>						
Mensa mit Küchenbenutzung	EG	80	Flip- Chart, Whiteboard	7 Tische/ 20 Stühle	20,00 €	40,00 €
Werkraum Erdgeschoss	EG	40	Werkbank	10 Tische	15,00 €	30,00 €
<b>Offene Ganztagschule</b>						
Mensa ohne Küchenbenutzung (barrierefrei)		145	Leinwand	28 Tische/ 120 Stühle	35,00 €	70,00 €

**Zur Vermietung stehende gemeindeeigene Einrichtungen,  
Turn-, Sporthallen und Freisportanlage**

Nutzungsgebühren für örtliche Vereine

Für die Nutzung folgender Einrichtungen wird von den ortsansässigen Sportvereinen, Verbänden und Institutionen folgende Gebühren erhoben:

**1. Albert-Zimprich- Halle**

Die Albert-Zimprich-Halle besteht aus drei Halleneinheiten, die unabhängig voneinander angemietet werden können. Die der Vermietung zur Verfügung stehenden Zeiten können dem Hallenbelegungsplan entnommen werden. Aufgrund der Nutzung durch die ortsansässigen Schulen besteht für außerschulische Zwecke grundsätzlich die Nutzungsmöglichkeit von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

		Nutzungsgebühr/Std. gesamte Halle	Nutzungsgebühr/Std. ein Hallendrittel
bis 10	Jahresnutzungsstunden	frei	frei
jede weitere Stunde		3,90 €	1,30 €

**2. Ferdinand- Geest- Halle**

Die Ferdinand-Geest-Halle besteht aus zwei Halleneinheiten, die unabhängig voneinander angemietet werden können. Die der Vermietung zur Verfügung stehenden Zeiten können dem Hallenbelegungsplan entnommen werden. Aufgrund der Nutzung durch die ortsansässigen Schulen besteht für außerschulische Zwecke grundsätzlich die Nutzungsmöglichkeit von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

		Nutzungsgebühr/Std. gesamte Halle	Nutzungsgebühr/Std. eine Hallenhälfte
bis 10	Jahresnutzungsstunden	frei	frei
jede weitere Stunde		3,00 €	1,50 €

**3. Aula**

Die Aula liegt im Erdgeschoss und kann mit einer Grundfläche von 217 qm vielseitig genutzt werden. Die Nutzungsmöglichkeit besteht von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Den ortsansässigen Schulen obliegt das Erstbelegungsrecht.

		Nutzungsgebühr/Std.
bis 10	Jahresnutzungsstunden	frei
jede weitere Stunde		2,00 €

**4. Freisportanlage**

Die Freisportanlage verfügt über ein Großspielfeld, zwei Kunstrasenplätze, einer Hoch- und Weitsprunganlage sowie einer Kugelstoß- und Wurfanlage. Die Nutzungsmöglichkeit besteht von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr. Den ortsansässigen Schulen und der Turn- und Sportgemeinschaft Concordia Schönkirchen obliegt das Erstbelegungsrecht.

		Nutzungsgebühr/Std.
bis 10	Jahresnutzungsstunden	frei
jede weitere Stunde		2,60 €

Nutzungsgebühren für auswärtige Vereine

Für die Nutzung folgender Einrichtungen wird von auswärtigen Vereinen, Verbänden und Institutionen folgende Gebühren erhoben:

1. Albert-Zimprich- Halle

Die Albert-Zimprich-Halle besteht aus drei Halleneinheiten, die unabhängig voneinander angemietet werden können. Die der Vermietung zur Verfügung stehenden Zeiten können dem Hallenbelegungsplan entnommen werden. Aufgrund der Nutzung durch die ortsansässigen Schulen besteht für außerschulische Zwecke grundsätzlich die Nutzungsmöglichkeit von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Nutzungsgebühr/Std. gesamte Halle	Nutzungsgebühr/Std. ein Hallendrittel
39,00 €	13,00 €

2. Ferdinand- Geest- Halle

Die Ferdinand-Geest-Halle besteht aus zwei Halleneinheiten, die unabhängig voneinander angemietet werden können. Die der Vermietung zur Verfügung stehenden Zeiten können dem Hallenbelegungsplan entnommen werden. Aufgrund der Nutzung durch die ortsansässigen Schulen besteht für außerschulische Zwecke grundsätzlich die Nutzungsmöglichkeit von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Nutzungsgebühr/Std. gesamte Halle	Nutzungsgebühr/Std. ein Hallenhälfte
30,00 €	15,00 €

3. Aula

Die Aula liegt im Erdgeschoss und kann mit einer Grundfläche von 217,08 qm vielseitig genutzt werden. Die Nutzungsmöglichkeit besteht von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Den ortsansässigen Schulen obliegt das Erstbelegungsrecht.

Nutzungsgebühr/Std. gesamte Halle
20,00 €

4. Freisportanlage

Die Freisportanlage verfügt über ein Großspielfeld, zwei Kunstrasenplätze, einer Hoch- und Weitsprunganlage sowie einer Kugelstoß- und Wurfanlage. Die Nutzungsmöglichkeit besteht von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr. Den ortsansässigen Schulen und der Turn- und Sportgemeinschaft Concordia Schönkirchen obliegt das Erstbelegungsrecht.

Nutzungsgebühr/Std.
26,00 €

5. Hörn-Huus

Für die Bereitstellung des Hörn-Huus als Trauraum für auswärtige Paare wird eine Gebühr von 50,00 Euro erhoben. Auswärtige Paare sind Einwohner, die nicht im Amtsgebiet Schrevenborn melderechtlich erfasst sind.